

SST.2026.40

(ST.2025.135; STA.2023.6173)

Urteil vom 1. September 2026

Besetzung Oberrichterin Plüss, Präsidentin
Oberrichter Cotti
Oberrichterin Möckli
Gerichtsschreiber Perner

Anklägerin **Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm,**
Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen

Beschuldigter **A. _____,**
geboren am tt.mm.1992, von Kosovo,
[...]
verteidigt durch Advokat Nicolas Roulet,
[...]

Gegenstand Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm erhob am 4. August 2025 Anklage gegen den Beschuldigten wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung gemäss Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG. Sie legte ihm folgenden Sachverhalt zur Last und stellte folgende Anträge:

"I. Zu Last gelegte strafbare Handlungen (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO)

Der Beschuldigte hat als Arbeitgeber vorsätzlich bzw. zumindest eventualvorsätzlich einen Ausländer beschäftigt, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt war (Art. 117 Abs. 1 AIG), indem er folgendes tat:

Der Beschuldigte beschäftigte am 9. November 2023 als Inhaber der C._____ AG, in: [...], den kosovarischen Staatsangehörigen D._____, geb. tt.mm.1984, ohne dass dieser über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügte, was der Beschuldigte wusste oder zumindest in Kauf genommen hatte. Im Rahmen seiner Tätigkeit holte D._____ gleichentags mit dem Lieferwagen der C._____ AG, [...] (Autokennzeichen), bei der B._____ AG in: [...], acht Kompleträder für den Beschuldigten ab, wobei er auf seinem Rückweg auf der Autobahn A1, Fahrbahn Bern, bei [...] durch die Kantonspolizei Aargau kontrolliert wurde.

II. Anträge

1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 230.00 zu verurteilen.
3. Es seien die dem Beschuldigten mit Urteilen des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14. Juni 2022 (Freiheitsstrafe von 22 Monaten) und des Gerichtspräsidiums Basel-Stadt vom 16. Mai 2023 (Freiheitsstrafe von 6 Monaten) gewährten bedingten Strafvollzüge in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB nicht zu widerrufen. Stattdessen sei der Beschuldigte zu verwarnen.
4. Die Untersuchungs- und Verfahrenskosten (inkl. einer Anklagegebühr) seien dem Beschuldigten aufzuerlegen."

2.

Am 25. September 2025 fand die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Zofingen mit Befragung des Beschuldigten statt. Das Bezirksgericht Zofingen erliess gleichentags folgendes Urteil:

"1.

Der Beschuldigte ist schuldig

- der Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung gemäss Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG i.V.m. Art. 11 AIG.

2.

2.1.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 1 erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 34 StGB und Art. 47 StGB zu 60 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt. Der Tagessatz wird auf Fr. 230.00 festgesetzt. Die Geldstrafe beläuft sich somit auf Fr. 13'800.00.

2.2.

Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf 3 Jahre festgesetzt.

3.

3.1.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 1 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB sowie Art. 106 Abs. 1 und 3 StGB zu einer Verbindungsbusse von Fr. 2'500.00 verurteilt.

3.2.

Wird die Verbindungsbusse schuldhaft nicht bezahlt, so wird gestützt auf Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen vollzogen.

4.

4.1.

Der dem Beschuldigten mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14. Juni 2022 für eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten gewährte bedingte Strafvollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Satz 1 StGB nicht widerrufen. Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB wird der Beschuldigte verwarnet und die Probezeit um 1 Jahr verlängert.

4.2.

Der dem Beschuldigten mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, vom 16. Mai 2023 für eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten gewährte bedingte Strafvollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Satz 1 StGB nicht widerrufen. Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB wird der Beschuldigte verwarnet und die Probezeit um 1 Jahr verlängert.

5.

5.1.

Die Anklagegebühr wird auf Fr. 800.00 festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt.

5.2.

Die weiteren Verfahrenskosten, bestehend aus einer Pauschalgebühr von Fr. 1'500.00, werden dem Beschuldigten auferlegt.

6.

Der Beschuldigte hat allfällige ihm durch das Strafverfahren entstandene weitere Kosten selbst zu tragen."

3.

3.1.

Mit Berufungserklärung vom 5. Februar 2026 stellte der Beschuldigte folgende Anträge:

"1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 25. September 2025 vollumfänglich aufzuheben und es sei A._____ vom Vorwurf der Beschäftigung einer ausländischen Person ohne Bewilligung freizusprechen.

2. Unter o/e-Kostenfolge."

3.2.

Mit Eingabe vom 12. Februar 2026 verzichtete die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm auf einen Nichteintretensantrag und auf eine Anschlussberufung.

3.3.

Der Beschuldigte reichte am 12. März 2026 eine "vorläufige" Berufungsgründung ein.

3.4.

Mit Verfügung vom 16. März 2026 wurde das mündliche Berufungsverfahren angeordnet.

3.5.

Mit Berufungsantwort vom 17. März 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die kostenfällige Abweisung der Berufung.

3.6.

Am 1. September 2026 fand die Verhandlung vor Obergericht mit Befragung des Beschuldigten statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Beschuldigte wendet sich mit Berufung gegen den Schuldspruch der Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung und damit einhergehend gegen das Strafmass sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das Urteil der Vorinstanz ist damit vollumfänglich angefochten und zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung (Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG i.V.m. Art. 11 AIG) schuldig gesprochen. Sie erwog im Wesentlichen, D._____ habe als kosovarischer Staatsangehöriger lediglich über ein von der Schweiz ausgestelltes Schengen-Besuchervisum verfügt, welches nicht zur Arbeitsaufnahme berechtige. D._____ habe in Kenntnis und im Auftrag des Beschuldigten für die C._____ AG mit deren Fahrzeug einen Transportauftrag (Abholung von

Rädern in Zürich) ausgeführt. Eine solche Tätigkeit sei üblicherweise entgeltlich und stelle auch einmalig eine unselbstständige Erwerbstätigkeit dar. Als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat und Geschäftsführer sei der Beschuldigte verantwortliches Organ und damit Arbeitgeber im Sinne von Art. 117 AIG. Eine Bewilligung sei nicht beantragt worden. Da der Beschuldigte zumindest von einem touristischen Aufenthalt ausgegangen sei, jedoch keine Abklärungen zum Status getroffen habe, habe der Beschuldigte mindestens eventualvorsätzlich gehandelt.

2.2.

Der Beschuldigte bringt mit Berufung im Wesentlichen dagegen vor, D._____ habe sich am 9. November 2023 legal als Tourist in der Schweiz aufgehalten und die Abholung sowie der Transport der acht Räder seien eine einmalige, unentgeltliche Gefälligkeit gewesen, die auf die Initiative von D._____ erfolgt sei. Eine solche Gefälligkeit könne nicht als Beschäftigung eines Arbeitnehmers oder als grenzüberschreitende Dienstleistung im Sinne von Art. 117 AIG qualifiziert werden, zumal diese Bestimmung der Sanktionierung von Schwarzarbeit diene und es an der hierfür erforderlichen Intensität und Qualität des Verhaltens fehle. Das Vorgehen begründe zudem kein faktisches Arbeitsverhältnis und sei auch nicht mit professionellen, grenzüberschreitenden Dienstleistungen vergleichbar. Selbst wenn der Tatbestand als erfüllt erachtet würde, sei das Verhalten jedenfalls geringfügig und nach Art. 52 StGB nicht strafwürdig. Insgesamt sei deshalb der objektive Tatbestand von Art. 117 AIG nicht erfüllt und der Beschuldigte sei von den Vorwürfen freizusprechen.

2.3.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm verweist in ihrer Berufungsantwort auf den angefochtenen Entscheid.

3.

3.1.

3.1.1.

Gemäss Art. 117 Abs. 1 AIG wird bestraft, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

3.1.2.

Der Begriff des Arbeitgebers ist weit zu verstehen: Erfasst wird, wer jemanden eine Tätigkeit ausüben lässt, die unter den Begriff der Erwerbstätigkeit fällt (ZÜND, in: Spescha/Bolzli/de Weck/Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], OFK Migrationsrecht, 6. Aufl. 2025, N 1 zu Art. 117 AIG; VETTERLI/D'ADDARIO DI PAOLO, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2024, N 4 zu Art. 117 AIG). Bei juristischen Personen haben grundsätzlich ihre verantwortlichen Organe für die begangenen strafbaren Handlungen einzustehen. Der strafrechtliche Organbegriff umfasst alle

Personen, die im Rahmen der Gesellschaftstätigkeit eine selbstständige Entscheidungsbefugnis haben (MAURER, in: Donatsch/Heimgartner [Hrsg.], Kommentar zum StGB, JStG und OBG sowie in Auszügen zum SVG, BetmG und AIG – mit weiteren Erlassen, 22. Aufl. 2026, N 3 zu Art. 117 AIG).

3.1.3.

Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte un-selbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AIG). Nach gefestigter Praxis ist der Begriff der Erwerbstätigkeit im Sinne des AIG weit zu verstehen (BGE 128 IV 170 E. 4.1 [damals noch in Bezug auf das ANAG]). Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) umschreibt die bewilligungspflichtige, erwerbsorientierte unselbständige Erwerbstätigkeit. Dazu zählt auch eine nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübte Tätigkeit sowie u.a. die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant oder als Volontärin oder Volontär (Art. 1a Abs. 1 und 2 VZAE). Die in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erbrachte Dienstleistung, z.B. die Kinderbetreuung durch die ausländische Grossmutter, ist demgegenüber nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des AIG zu qualifizieren (SPESCHA, a.a.O. N 3 zu Art. 11 AIG).

3.1.4.

In subjektiver Hinsicht setzt Art. 117 Abs. 1 AIG voraus, dass der Täter vorsätzlich handelt, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Der Arbeitgeber muss danach wissen, dass die ausländische Person, die er beschäftigen will, nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist (VETTERLI/D'ADDARIO DI PAOLO, a.a.O., N 10 zu Art. 117 AIG). Zu beachten ist, dass dem Arbeitgeber nach Art. 91 AIG eine Sorgfaltspflicht zukommt. Dieser hat sich durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht. In der Regel wird der Arbeitgeber somit um die fehlende Arbeitsbewilligung wissen (VETTERLI/D'ADDARIO DI PAOLO, a.a.O., N 12 zu Art. 117 AIG).

3.2.

3.2.1.

Unbestrittenermassen verfügte D._____ als kosovarischer Staatsangehöriger zum Tatzeitpunkt über keine Arbeitsbewilligung in der Schweiz (UA act. 40; UA act. 64 F/A 61). Ebenfalls ist unbestritten und erstellt, dass er am 9. November 2023 mit einem Lieferwagen und Garagenkontrollschild der C._____ AG bei der B._____ AG in Zürich acht Kompleträder abholte und diese anschliessend zur C._____ AG zurücktransportierte (UA act. 60 f. F/A 22 ff.; UA act. 61 F/A 29; vorläufige Berufungsbegründung Ziff. 1). Der Beschuldigte ist Geschäftsführer und einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der C._____ AG (vgl. Handelsregisterauszug des Kantons

Solothurn; UA act. 36). Er ist aufgrund seiner selbständigen Entscheidungsbefugnis betreffend den Einsatz von Personen für betriebliche Zwecke als Arbeitgeber im Sinne von Art. 117 Abs. 1 AIG zu qualifizieren.

3.2.2.

Der hier ausgeführte Transportauftrag stellt eine im Arbeits- bzw. Dienstleistungsmarkt typischerweise entgeltlich erbrachte Leistung dar, welche als Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 117 AIG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 AIG zu qualifizieren ist. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte sowie D._____ den Transport als "Gefälligkeit" oder "Spontanentscheid" darstellen. Unerheblich ist insbesondere, dass gemäss den Angaben von D._____ keine Gegenleistung vereinbart bzw. ausgerichtet wurde (UA act. 64 F/A 55 ff.), er sich für den Transport auf eigene Initiative meldete bzw. ihn von sich aus anbot (UA act. 61 F/A 31 f.) und er den Transport angeblich nur einmal durchgeführt hat (UA act. 64 F/A 58), auch wenn dies in Würdigung des Umstands, dass D._____ während der Transportfahrt in Arbeitskleidung der C._____ AG auftrat (UA act. 44), nicht ganz nachvollziehbar erscheint. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit objektiv dem Betrieb des Beschuldigten zugutekam und betrieblich veranlasst war (BGE 110 Ib 63 E. 4. b). Der Beschuldigte bestätigte selbst, dass der Lieferant am Morgen angerufen und nach dem Abholzeitpunkt gefragt habe. Er und seine Mitarbeitenden hätten dafür keine Zeit gehabt (UA act. 71 F/A 25).

3.2.3.

Eine ausnahmsweise nicht bewilligungspflichtige Hilfeleistung in Erfüllung einer sittlichen Pflicht fällt vorliegend ausser Betracht (Spescha, a.a.O., N. 3 zu Art. 11 AIG). Zwischen dem Beschuldigten und D._____ bestand kein besonders enges Näheverhältnis: D._____ bezeichnete den Beschuldigten als entfernten Bekannten (UA act. 59 F/A 10), und der Beschuldigte selbst gab an, ihn lediglich flüchtig zu kennen (UA act. 68 f. F/A 8). Bei einem betrieblich notwendigen Reifentransport ist ohnehin nicht ersichtlich, worin dabei eine sittliche Pflicht liegen könnte. Soweit der Beschuldigte geltend macht, ein strafwürdiges Verhalten müsse nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Intensität und Qualität eines eintägigen Probeeinsatzes überschreiten, ist festzuhalten, dass sich diese Rechtsprechung ausschliesslich auf Schnuppereinsätze im Rahmen eines Anstellungsverfahrens bezieht. Die entsprechenden Grundsätze lassen sich daher nicht auf die vorliegende Situation übertragen, in welcher der Beschuldigte D._____ – den er für einen Touristen hielt – wegen akuter Personalknappheit einsetzte (vgl. BGE 137 IV 297 E. 1.5.2).

3.2.4.

Indem der Beschuldigte als Arbeitgeber D._____ ohne erforderliche ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung für den betriebsbezogenen Transportauftrag bezog bzw. dessen Einsatz zuliess, ist der objektive Tatbestand von Art. 117 Abs. 1 AIG erfüllt.

3.2.5.

Für den subjektiven Tatbestand ist zu prüfen, ob der Beschuldigte die Möglichkeit einer fehlenden Erwerbsberechtigung erkannte und einen Verstoß gegen Art. 117 Abs. 1 AIG zumindest in Kauf nahm, indem er den Arbeitsersatz zuließ. Der Beschuldigte räumte ein, den ausländerrechtlichen Status von D. _____ nicht gekannt zu haben und davon ausgegangen zu sein, dieser sei Tourist. Gerade weil der Beschuldigte von einem Touristenstatus ausging, musste ihm klar sein, dass keine Arbeitsberechtigung vorlag respektive vorliegen könnte.

Indem der Beschuldigte den Einsatz in Auftrag gab bzw. zuließ, nahm er die Tatbestandsverwirklichung zumindest in Kauf. Nach der Rechtsprechung zum Eventualvorsatz (vgl. BGE 135 IV 12 E. 2.3.1) ist das Unterlassen gebotener Abklärungen in einer offensichtlich bewilligungsrelevanten Konstellation als Inkaufnahme zu würdigen. Soweit der Beschuldigte vorbringt, die rigide Anwendung der Norm führe dazu, dass ein ausländischer Arzt in einer akuten Notfallsituation nicht mit medizinischem Rat zur Seite stehen dürfe, verkennt er, dass hier keine Notfallsituation mit einer Bedrohung von Leib und Leben vorlag; eine betriebliche Personalknappheit in einer Autogarage ist damit nicht vergleichbar.

Zusammenfassend handelte der Beschuldigte (mindestens) eventualvorsätzlich, womit auch der subjektive Tatbestand von Art. 117 Abs. 1 AIG erfüllt ist.

3.3.

3.3.1.

Der Beschuldigte beantragt, es sei für den Fall einer Verurteilung gestützt auf Art. 52 StGB von einer Bestrafung abzusehen. Zur Begründung macht er geltend, der Schutzzweck von Art. 117 AIG liege in der Bekämpfung von Schwarzarbeit und deren negativen Auswirkungen auf das Gemeinwesen (insbesondere Sozialversicherungen und Steuern). Das vorliegend zu beurteilende Verhalten stehe mit solcher Schwarzarbeit in keinem Zusammenhang, gefährde den Wirtschaftsstandort Schweiz nicht und zeitige keine Auswirkungen auf die schweizerischen Sozialversicherungen.

3.3.2.

Gemäss Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein. Die Bestimmung erfasst nach der Botschaft relativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen (vgl. Botschaft vom 23. März 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [...], BBl 1999 2063). Mit der Regelung von Art. 52 StGB hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, dass in allen Bagatelldelikten generell auf eine strafrechtliche Sanktion

verzichtet wird. Eine Strafbefreiung kommt nur in Frage, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_368/2017 vom 10. August 2017 E. 5.2). Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen, unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt – vom Verschulden wie von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt. Die Behörde hat sich mithin am Regelfall der Straftat zu orientieren (vgl. BGE 135 IV 130 E. 5.3.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_368/2017 vom 10. August 2017 E. 5.2).

3.3.3.

Vorliegend sind die Voraussetzungen von Art. 52 StGB nicht erfüllt. Zwar war der Arbeitseinsatz zeitlich kurz und es ist keine ausbeuterische Konstellation ersichtlich. Die Tatfolgen sind insgesamt als eher leicht einzustufen. Dies genügt jedoch nicht, um von einer Bestrafung abzusehen. Die Bestimmung greift nur, wenn Schuld und Tatfolgen kumulativ geringfügig sind und das Verhalten im Quervergleich zum Regelfall insgesamt als unerheblich erscheint, sodass offensichtlich keinerlei Strafbedürfnis besteht. Das ist hier zu verneinen: Der Umstand, dass der Einsatz nicht als klassische "Schwarzarbeit" im Sinne einer länger dauernden oder systematischen Umgehung von Abgaben erschien, lässt das Strafbedürfnis nicht dahinfallen. Der Tatbestand von Art. 117 AIG schützt gerade auch die Einhaltung der ausländerrechtlichen Bewilligungsordnung und die arbeitgeberseitigen Kontrollpflichten. Bei der Würdigung des Verschuldens sind zudem sämtliche relevanten Strafzumessungskomponenten einschliesslich der Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGE 135 IV 130 Regeste). Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (vorinstanzliches Urteil Teil IV E. 2.2.1) verwiesen werden. Insbesondere fällt zulasten des Beschuldigten ins Gewicht, dass die Tat während laufender Probezeiten bedingter Freiheitsstrafen begangen wurde, was gegen eine geringfügige Schuld spricht.

Im Ergebnis liegt daher kein derart geringfügiger Fall vor, dass von einer Bestrafung gestützt auf Art. 52 StGB abzusehen wäre.

3.4.

Der Beschuldigte ist somit wegen Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung im Sinne von Art. 117 Abs. 1 AIG schuldig zu sprechen, zumal keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich sind.

4.

4.1.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 230.00, bei einer Probezeit von 3 Jahren, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 2'500.00, ersatzweise 11 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. Sie hat auf den Widerruf des mit Urteil des Kantonsgerichts

Basel-Landschaft vom 14. Juni 2022 sowie des mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 16. Mai 2023 gewährten bedingten Strafvollzugs verzichtet und den Beschuldigten diesbezüglich verwarnt und die Probezeit um jeweils ein Jahr verlängert (vorinstanzliches Urteil Teil IV E. 4 und Teil V E. 1).

4.2.

Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch vom Vorwurf der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung. Er äussert sich für den Fall eines Schuldspruchs wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung nicht zur Strafzumessung und beanstandet insbesondere nicht die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen.

5.

5.1.

Für den Tatbestand der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung gemäss Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG ist eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen.

5.2.

Die Vorinstanz hat vorliegend auf eine Geldstrafe als mildere Sanktion erkannt (vorinstanzliches Urteil Teil IV E. 3). Einem Wechsel der Sanktionsart steht das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen, weshalb es bei einer Geldstrafe zu bleiben hat.

5.3.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; 144 IV 217; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

Die Vorinstanz hat eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen – unter Einbezug einer Verbindungsbusse – ausgesprochen. Es kann zur Begründung vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen (vorinstanzliches Urteil Teil IV E. 2.2.1) verwiesen werden. Eine Reduktion kommt unter keinem Titel in Frage, zumal die vorliegende Straftat während laufender Probezeiten von bedingten Freiheitsstrafen begangen wurde.

5.4.

Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters zum Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz setzte den Tagessatz auf Fr. 230.00 fest. Eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche eine Auswirkung auf die Höhe des Tagessatzes hätte (monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'800.00 abzüglich eines Pauschalabzugs für Versicherungen, Steuern etc. von 20%), ist nicht ersichtlich, zumal der Beschuldigte vor Obergericht

dieselben Einkommensverhältnisse angegeben hat (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3). Die Geldstrafe beläuft sich somit auf Fr. 13'800.00 (60 Tagessätze x Fr. 230.00).

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten u.a. trotz einer Vorstrafe, welche gestützt auf Art. 42 Abs. 2 StGB zu würdigen war, den bedingten Strafvollzug (vorinstanzliches Urteil Teil IV E. 3). In Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots bleibt es dabei. Ebenfalls zu belassen ist es – in Würdigung der beiden Vorstrafen – bei der angeordneten Probezeit von 3 Jahren.

5.5.

Eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Dabei müssen beide Sanktionen in ihrer Summe schuldangemessen sein. Im Rahmen der Strafkombination von Art. 42 Abs. 4 StGB darf die Busse nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen (BGE 134 IV 53 E. 5.2). Das Hauptgewicht liegt auf der bedingten Strafe, während der unbedingten Verbindungsbusse nur untergeordnete Bedeutung zukommt (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2).

Unter Berücksichtigung der Denkkettelfunktion, der untergeordneten Bedeutung der Verbindungsbusse, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Verschuldens des Beschuldigten sowie des Umstands, dass das Bundesgericht die Obergrenze der Verbindungsbusse auf 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe festgelegt hat (BGE 149 IV 324 E. 1.3; 146 IV 145 E. 2.2; 135 IV 188 E. 3.4.4), ist die Verbindungsbusse mit der Vorinstanz auf Fr. 2'500.00 festzusetzen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist gestützt auf Art. 106 Abs. 2 StGB, ausgehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 230.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3), auf 11 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen.

6.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten bzgl. seiner beiden Vorstrafen verwarnet und die Probezeit um jeweils ein Jahr verlängert. In Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots ist auf die vorinstanzlichen Erwägungen (vorinstanzliches Urteil Teil V E. 2) zu verweisen.

7.

7.1.

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge

gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_330/2016 vom 10. November 2017 E. 4.3).

Der Beschuldigte unterliegt mit der Berufung vollumfänglich. Dem Beschuldigten sind die Kosten des Berufungsverfahrens dementsprechend vollumfänglich aufzuerlegen.

7.2.

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2). Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte seine Parteikosten selbst zu tragen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

8.

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2). Da es bei einer Verurteilung des Beschuldigten bleibt, drängt sich an den erstinstanzlich verlegten Kosten- und Entschädigungsfolgen keine Änderung auf.

9.

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Der Beschuldigte ist schuldig der vorsätzlichen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung gemäss Art. 117 Abs. 1 AIG.

2.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 1 erwähnten Bestimmung sowie in Anwendung von Art. 47, Art. 34 und Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 StGB

zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 230.00, d.h. Fr. 13'800.00, und einer Verbindungsbusse von Fr. 2'500.00, ersatzweise 11 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

3.

Dem Beschuldigten wird für die Geldstrafe gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 StGB auf 3 Jahre festgesetzt.

4.

4.1.

Der dem Beschuldigten mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14. Juni 2022 für eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten gewährte bedingte Strafvollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Satz 1 StGB nicht widerrufen. Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB wird der Beschuldigte verwarnet und die Probezeit um 1 Jahr verlängert.

4.2.

Der dem Beschuldigten mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 16. Mai 2023 für eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten gewährte bedingte Strafvollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Satz 1 StGB nicht widerrufen. Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB wird der Beschuldigte verwarnet und die Probezeit um 1 Jahr verlängert.

5.

5.1.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00 und Auslagen von Fr. 112.00, gesamthaft Fr. 3'112.00, werden dem Beschuldigten auferlegt.

5.2.

Der Beschuldigte hat seine Parteikosten für das obergerichtliche Verfahren selbst zu tragen.

6.

6.1.

Die Anklagegebühr sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von insgesamt Fr. 2'300.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

6.2.

Der Beschuldigte hat seine Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selbst zu tragen.

Zustellung an:
[...]

Mitteilung an:
[...]

Mitteilung nach Rechtskraft an:
[...]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefallten bedingten **Geld-** oder **Freiheitsstrafe** wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 1. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Strafgericht, 2. Kammer

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Plüss

Perner

